

Gemäß § 41a Gemeindeordnung wird in Eriskirch ein Jugendrat gewählt, der Gemeinderat Eriskirch erlässt hierzu am 07.11.2007, geändert am 24.03.2010 folgende:

Richtlinien für den Jugendrat Eriskirch

1. Ziel:

Der Jugendrat ist die Interessenvertretung der Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister, der Verwaltung und dem Gemeinderat in allen Angelegenheiten mit jugendpolitischem Bezug. Das Gespräch mit Bürgermeister und Gemeinderat wird gesucht und ist generell erwünscht.

2. Zusammensetzung:

2.1 Der Jugendrat hat 7 Mitglieder.

2.2 Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte:

- a) einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende
- b) einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Vorsitzenden/die Vorsitzende
- c) einen Kassenverwalter/eine Kassenverwalterin.

2.3 Für jede Sitzung wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein(e) Protokollant(in) in offener Abstimmung gewählt.

2.2 Im Jugendrat gibt es weder Parteien noch Fraktionen.

3. Wahl des Jugendrates

3.1 Grundsatz

Die Wahl zum Jugendrat ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Für die Wahl gelten außerdem die Grundsätze der Mehrheitswahl.

3.2 Aktives und passives Wahlrecht

a) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen in Eriskirch, die:

- in der Wahlwoche das 14. Lebensjahr vollenden,
- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- und seit mindestens sechs Monaten in Eriskirch wohnen.

b) Wählbar (passives Wahlrecht) ist, wer:

- in der Wahlwoche das 14. Lebensjahr vollendet,
- das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- und seit mindestens sechs Monaten in Eriskirch wohnt.

c) Das aktive und passive Wahlrecht hat nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses finden statt, wenn durch die Gemeindeverwaltung offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden; im Übrigen nur auf Antrag des Betroffenen.

3.3 Wahlverfahren

3.3.1 Die Leitung der Wahl, insbesondere

- die Erstellung der Kandidatenliste und
- die Organisation und Durchführung der Wahl,

übernimmt die Gemeindeverwaltung zusammen mit weitest möglicher Einbeziehung der Mitarbeit von wahlberechtigten Jugendlichen.

3.3.2 Die Kandidatenliste wird folgendermaßen erstellt:

Die Wahl wird über ein persönliches Rundschreiben an alle wahlberechtigten Jugendlichen in Eriskirch und das Mitteilungsblatt Eriskirch bekannt gegeben. Dabei werden die Jugendlichen auf die Möglichkeit hingewiesen, für den Jugendrat zu kandidieren. Bei Interesse kann der bzw. die Jugendliche den ihm bzw. ihr mit dem Rundschreiben zugesendeten Steckbrief ausfüllen und diesen bis zu einem im Schreiben genannten, für alle gleichen Termin an einer der im Schreiben angegebenen Stellen abgeben; wer wählbar ist, wird durch seine fristgemäße Anmeldung Kandidat(in).

3.3.3 Vor der Wahl wird jedem und jeder Wahlberechtigten ein Stimmzettel mit einer Liste der Kandidat(inn)en und einem Wahlumschlag zugeschickt. Der Stimmzettel kann ausschließlich während der Woche der Wahl im Rathaus Eriskirch persönlich unter Vorlage des eigenen Kinder- bzw. Personalausweises abgegeben werden.

3.3.4 Die Wahl muss außerhalb der Ferienzeiten von Baden-Württemberg erfolgen. Die Woche der Wahl wird (ab der zweiten Wahl) vom Jugendrat unter Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

3.3.5 Jede(r) Wähler(in) verfügt über maximal sieben Stimmen.

3.3.6 Es darf jedem Kandidaten und jeder Kandidatin von jedem Wähler und jeder Wählerin jeweils höchstens eine Stimme gegeben werden.

3.3.7 Eine Wahl zum Jugendrat findet nur statt, wenn mindestens 20% der Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen und mindestens acht Kandidaten zur Wahl stehen. Dies gilt nicht für die Gründungswahl des Jugendrates.

3.4 Ermittlung des Wahlergebnisses

3.4.1 Die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt zentral im Rathaus Eriskirch und wird von der Gemeindeverwaltung unter Mitarbeit von wahlberechtigten Jugendlichen übernommen.

3.4.2 Die Sitze werden an die Kandidat(inn)en nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben. Bei Stimmengleichheit von Kandidat(inn)en bei der Verteilung des letzten Sitzes bzw. der letzten Sitze entscheidet das Los.

3.4.3 Die Kandidat(inn)en, auf die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Ersatzkandidaten. (siehe **4.1**) Bei Stimmengleichheit von Ersatzkandidaten entscheidet das Los.

4. Ausscheiden und Nachfolge

4.1 Ein Mitglied des Jugendrates, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz Eriskirch aufgibt, scheidet aus dem Jugendrat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Jugendrates rücken entsprechend viele Ersatzleute in den Jugendrat nach.

4.2 Aus wichtigem Grund kann während der Wahlperiode Antrag auf Entlassung aus dem Jugendrat gestellt werden. Der Jugendrat entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.3 Fehlt ein Jugendratsmitglied bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen unentschuldigt, so kann der Jugendrat den Ausschluss des Mitglieds aus diesem Gremium beschließen. Ein solcher Beschluss kann ausschließlich mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der gewählten Mitglieder gefasst werden.

5. Wahlperiode

Der Jugendrat ist auf zwei Jahre gewählt. Entsprechend finden die Jugendratswahlen alle zwei Jahre statt.

6. Beschlüsse

6.1 Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder anwesend ist.

6.2 Mit Ausnahme des Mitgliedsausschlusses werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen und nur auf Antrag wird geheim abgestimmt.

6.3 Die Beschlüsse werden dem Bürgermeister und den Gemeinderatsfraktionen in Form eines Ergebnisprotokolls zur Kenntnis gegeben.

7. Geschäftsordnung

7.1 Die Gemeindeverwaltung arbeitet mit dem Jugendrat im erforderlichen Umfang freimütig zusammen und zwar in inhaltlicher und in organisatorischer Hinsicht und hilft mit zweckdienlichen Auskünften.

7.2 Der Bürgermeister nimmt die Anregungen des Jugendrates entgegen und überprüft, inwiefern diese umgesetzt werden können und informiert hierüber den Jugendrat. Anregungen von entsprechendem Gewicht trägt der Bürgermeister gegebenenfalls dem Gemeinderat zur Diskussion und Entscheidung vor.

7.3 Wenn eine Vorlage des Jugendrates im Gemeinderat behandelt wird, soll ein Mitglied des Jugendrates einbezogen werden.

7.4 Die Gemeinde sieht für den Jugendrat im Haushaltsplan pro Jahr einen Betrag für die Aktivitäten des Jugendrates vor, um den Mitgliedern des Jugendrates zu ermöglichen, Seminare zu kommunalen Themen zu besuchen und für den Jugendrat einschlägige Literatur zu beschaffen. Ein Teil dieses Betrages wird vom bzw. von der Kassenverwalter(in) des Jugendrates verwaltet. Der bzw. die Kassenverwalter(in) legt bei jeder Sitzung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ab und belegt dies.

8. Sitzungen des Jugendrates:

8.1 Der Jugendrat tagt regelmäßig alle zwei Monate und kann dort zusätzlich nach Bedarf tagen. Tag und Ort der Sitzung werden im Mitteilungsblatt Eriskirch sowie auf der Internetseite der Gemeinde Eriskirch eine Woche vor der Sitzung bekannt gegeben.

8.2 Die Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Eriskircher Jugendlichen haben die Möglichkeit beim TOP Fragestunde ihre Anregungen während der Sitzung zu äußern.

8.3 Wer eine Sitzung des Jugendrates verpasst, hat sich schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden zu entschuldigen.

8.4 Der bzw. die Protokollant(in) einer Sitzung erfasst in seinem Ergebnisprotokoll die Anwesenheit der Mitglieder, die Ergebnisse der Sitzung und das Datum der nächsten Sitzung und sorgt dafür, dass jedes Jugendratsmitglied das Protokoll umgehend erhält. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und mindestens 2 der anwesenden Mitglieder unterzeichnet werden. Des Weiteren veröffentlicht er/sie einen Bericht im nächsten Mitteilungsblatt Eriskirch sowie im Internet-Forum für die Eriskircher Jugendlichen.

9. Änderung der Richtlinien

Vor einer Änderung holt der Gemeinderat die Stellungnahme des Jugendrates ein.

Eriskirch, den 25.03.2010



Markus Spieth
Bürgermeister